

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-5049/23-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Kreisausschuss	15.05.2023
Ausschuss für Wirtschaft	07.06.2023
Kreistag	26.06.2023

**Betr.:** Betrauung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu betrauen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 24.04.2023

Wehlan

## Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 6-4913/22-LR/2 vom 12.12.2022 erfolgte die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH um den Bereich der Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik).

Bei der geplanten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes handelt es sich um Tätigkeiten, die den Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, betreffen, vgl. § 2 Abs. 2 BbgKVerf. Die SWFG mbH soll im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landkreises Teltow-Fläming die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) wahrnehmen. Es ist geplant, dass die SWFG mbH dabei die Aufgaben Ansiedlungsservice, Investorenbetreuung, Existenzgründung und –förderung und Fachkräfteförderung übernimmt. Durch die Bildung eines Wirtschaftswachstumskerns mit Ansiedlung neuer Firmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird die Region wirtschaftlich gefördert.

Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich als eine DAWI-Leistung (Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse) anzusehen.

### Zur Erläuterung des Europäischen Beihilferechts:

Das Europäische Beihilferecht verbietet die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Haushalten zur Begünstigung einzelner Unternehmen. Die Leistungen staatlicher Stellen zugunsten bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige können eine unzulässige Beihilfe nach Artikel 107 AEUV darstellen. Staatliche Stellen sind verpflichtet, unzulässig gewährte Beihilfen zurückzufordern, und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Die staatliche Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge ist einer der wichtigsten Anwendungsfälle des EU-Beihilferechts. Diese (defizitäre) Aufgaben der Daseinsvorsorge werden oftmals von öffentlichen Unternehmen erfüllt.

Das Gemeinschaftsrecht untersagt den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Verwaltungsebenen in Artikel 107 AEUV grundsätzlich, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch die Gewährung staatlicher Mittel zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Wettbewerbsverfälschung droht und der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt wird.

Dieses Beihilfeverbot ist mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen, d.h. unter bestimmten Voraussetzungen kann die Beihilfe kraft Gesetz erlaubt sein. Entsprechende Erlaubnisvorschriften finden sich in verschiedenen, durch die Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendenden Freistellungsverordnungen wie z.B. der sogenannten „De-Minimis“-Verordnung, die Bagatellbeihilfen von der Anmeldepflicht befreit, oder der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission für Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge.

Eine finanzielle Zuwendung hat dann keine begünstigende Wirkung und stellt somit keine Beihilfe i.S.d. Artikels 107 Abs. 1 AEUV dar, wenn sie dem Ausgleich von Kosten dient, die durch die Erfüllung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse i.S.v. Artikel 106 Abs. 2 AEUV (DAWI, nachfolgend „Daseinsvorsorge“) entstehen und die vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt, die der EuGH in dem sog. Altmark-Trans-Urteil aufgestellt hat:

1. Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgabe in einem Betrauungsakt
2. Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter
3. Beachtung des Verbots der Überkompensation
4. Vergabe der Daseinsvorsorge-Leistung im Wege der Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse

### *Betrauungsakt*

Der Betrauungsakt zugunsten der SWFG mbH beruht auf dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Union 2012/21/EU und regelt die Zuwendungen des Landkreis Teltow-Fläming an die SWFG mbH. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die SWFG mbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben verwendet werden.

Auf Grundlage der von der SWFG mbH jährlich zu erstellenden Trennungsrechnung entscheidet der Landkreis über die Höhe der jeweiligen Zuwendung. Hierzu erfolgt – ähnlich wie bei der FGS mbH – nach Erstellung des Wirtschaftsplanes der SWFG mbH, jährlich ein Beschluss des Kreistages im Rahmen der Einbringung des Haushaltes des Landkreises.

Der Zuwendungsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 des Betrauungsaktes.

Die Vorlage ist nach § 50 Abs. 2 BbgKVerf durch den Kreisausschuss zu beschließen. Aufgrund der Thematik – Umgang mit den EU-Vorgaben sowie Zuwendungen an die SWFG mbH – wird dem Kreisausschuss empfohlen von seinem Recht Gebrauch zu machen, die betreffende Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage: - Betrauungsakt SWFG mbH